



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.09.2023

Teilzeitstudium in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Studiengänge in Bayern können gegenwärtig in einem Teilzeitstudium absolviert werden (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten)? | 2 |
| 1.2 | In welchen Studiengängen ist die Option, diese in Teilzeit zu studieren, seit 2015 abgeschafft worden (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten)? | 2 |
| 1.3 | In welchen Studiengängen ist die Option, diese in Teilzeit zu studieren, seit 2015 geschaffen worden (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten)? | 2 |
| 2.1 | Gibt es Pläne der Staatsregierung, die Option eines Teilzeitstudiums in Bayern flächendeckend einzurichten? | 2 |
| 2.2 | Wenn ja, wie sehen diese Pläne aus? | 2 |
| 2.3 | Wenn nein, warum nicht? | 2 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 19.10.2023

- 1.1 Welche Studiengänge in Bayern können gegenwärtig in einem Teilzeitstudium absolviert werden (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten)?**
- 1.2 In welchen Studiengängen ist die Option, diese in Teilzeit zu studieren, seit 2015 abgeschafft worden (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten)?**
- 1.3 In welchen Studiengängen ist die Option, diese in Teilzeit zu studieren, seit 2015 geschaffen worden (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Informationsportal der Hochschulrektorenkonferenz „Hochschulkompass“ werden in der Studiengangsuche insgesamt 513 Treffer für Studiengänge gelistet, die von staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern und staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern sowie Hochschulen mit Niederlassungen in Bayern als Teilzeitstudium angeboten werden.¹

Ergänzend wird auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Verena Osgyan (BÜNDNID 90/DIE GRÜNEN) vom 06.12.2022 (Frage 28, Drs. 18/25679) und die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

Eine weiter gehende Beantwortung der Fragen wäre nur auf Grundlage einer umfangreichen Umfrage an den Hochschulen möglich gewesen, die dort innerhalb der Beantwortungsfrist nicht mit verhältnismäßigem und zumutbarem Verwaltungsaufwand hätte durchgeführt werden können.

- 2.1 Gibt es Pläne der Staatsregierung, die Option eines Teilzeitstudiums in Bayern flächendeckend einzurichten?**
- 2.2 Wenn ja, wie sehen diese Pläne aus?**
- 2.3 Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

¹ www.hochschulkompass.de; erweiterte Studiengangsuche mit folgenden Suchkriterien: Studientyp: *beide Studienformen (grundständig, weiterführend)*; Studiengangsmerkmal Studienformen: *Teilzeitstudium*; geografisches Merkmal Bundesland: *Bayern*; abgerufen am 09.10.2023, 11.53 Uhr MEZ.

Die Einrichtung von Studiengängen obliegt den bayerischen Hochschulen. Dabei entscheiden die Hochschulen jeweils auch, ob sie von der gesetzlich unbeschränkt gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, diesen Studiengang (auch) in Teilzeit anzubieten (vgl. Art. 77 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG). Eine bedarfsgerechte zeitliche Ausgestaltung des Studienangebots durch die Hochschulen wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst begrüßt und durch die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem BayHIG unterstützt.

Insgesamt sind gesetzlich mehrere Möglichkeiten eröffnet, um neben oder in Studiengängen in Vollzeit den verschiedenen Anforderungen an die Studienorganisation zu begegnen:

Für einen Teilzeitstudiengang sieht das am 01.01.2023 in Kraft getretene BayHIG dabei weiterhin einen „voraussetzungslosen“ Zugang vor. Das heißt, es enthält wie das bis zum 31.12.2022 geltende Bayerische Hochschulgesetz keine Bestimmungen, die das Studium in einem Teilzeitstudiengang vom Nachweis bestimmter in der Person oder einer besonderen Lebenssituation der Bewerberin oder des Bewerbers liegender Voraussetzungen abhängig macht. So können die Hochschulen einem größtmöglichen Kreis von Personen ein Teilzeitstudium eröffnen.

Auch können viele für ein Teilzeitstudium sprechende Gründe, wie z. B. familiäre Verpflichtungen, aber auch im Rahmen eines Vollzeitstudiums berücksichtigt werden. Insbesondere kommen hier eine Beurlaubung oder die Verlängerung von Prüfungsfristen in Betracht. Insofern ist auch in allen Vollzeitstudiengängen von einer großen Anzahl an „de facto“-Teilzeitstudierenden auszugehen, die allerdings nicht in der amtlichen Statistik erscheinen.

Für den Fall, dass ein Studium neben einer Berufstätigkeit absolviert werden soll, ist die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Formats gegeben (vgl. Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG), bei dem die Hochschule die zeitliche Organisation – im Unterschied zu einem Teilzeitstudium – durch besondere Vorkehrungen an die Berufstätigkeit anpassen müssen, wie z. B. durch eine Konzentration der Lehrveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden oder auf Blockkurse. Für den dadurch erhöhten Aufwand können die Hochschulen Gebühren erheben (vgl. Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG).

Um das Angebot und die Durchführung von Teilzeitstudiengängen zu erleichtern, wurden mit dem BayHIG nun an den Hochschulen ausgelöste Vollzugsfragen im Hinblick auf die Chancengleichheit zwischen den Studierenden aufgegriffen: So wird zum einen festgelegt, dass bei einem Studiengangwechsel die im jeweils anderen Studiengang erworbenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen automatisch übertragen werden und – nach näheren Regelungen der Hochschulen – eine Einstufung in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester erfolgt (vgl. Art. 86 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayHIG). Dadurch wird ausgeschlossen, dass allein durch einen Studiengangwechsel nicht gebotene Vorteile – wie z. B. nach der Hochschulprüfungsordnung nicht vorgesehene, zusätzliche Prüfungsversuche für eine Notenverbesserung bei bereits (erfolgreich) absolvierten Prüfungen – erreicht werden können. Zum anderen wird festgelegt, dass die Hochschulen für Teilzeitstudiengänge eine Obergrenze für den Erwerb von Leistungspunkten pro Semester festlegen können, bei deren Überschreiten ebenfalls eine Einstufung in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester erfolgt (vgl. Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG). So wird der Möglichkeit entgegnet, dass ein Teilzeitstudium allein aus dem Grund absolviert wird, um sich im Hinblick auf semestergebundene Prüfungstermine und -fristen mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitungen zu verschaffen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.